

Richtlinie – Akademische Ehrungen an der UNIT TIROL

(auf Basis von Artikel 10 Abs. (3) der UNIT TIROL-Verfassung in der Fassung lt. Beschluss der Generalversammlung am 19.06.2024; verabschiedet vom Rektorat per 22.01.2025 und vom Senat per 14.01.2025)

Artikel 1

Feierlicher Akt zu Ehrungen

- (1) Verleihungen von akademischen Ehrungen finden im Rahmen eines feierlichen Aktes an der UNIT TIROL statt.
- (2) Dem*Der Rektor*in obliegt es, für einheitlichen Ablauf und Gestaltung des feierlichen Aktes zu sorgen.

Artikel 2

Verleihung akademischer Ehrungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Akademische Ehrungen der UNIT TIROL sind:
 - a) Verleihung des Ehrenzeichens der UNIT TIROL
 - b) Verleihung des Ehrenrings der UNIT TIROL
 - c) Verleihung des Titels einer Ehrensenatorin*eines Ehrensenators der UNIT TIROL
- (2) Die akademischen Ehrungen werden nicht an aktive oder ehemalige Angehörige der UNIT TIROL verliehen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Rektorats, des Senats und des Wissenschaftlichen Beirats. Den Anträgen auf akademische Ehrungen sind ausführliche Unterlagen über die zu ehrende Person, insbesondere auch Nachweise zu den besonderen Leistungen und Verdiensten dieser Person, sowie eine Begründung, weshalb durch die Ehrung der Ruf der UNIT TIROL als Universität gefördert wird, beizulegen und sind diese an den*die Rektor*in zu richten. Das Rektorat hat gemeinsam mit den seitens des Senats dafür entsendeten Mitgliedern in

einer Sitzung über die Anträge zu entscheiden („Ehrungskommission“). Zur Festlegung der näheren Agenden der Ehrungskommission haben das Rektorat und der Senat eine gemeinsame Geschäftsordnung zu erlassen.

- (4) Die Ehrungskommission tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Alle Beteiligten haben bis zur öffentlichen Mitteilung strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Ehrenzeichen

- (1) Das Ehrenzeichen kann an Persönlichkeiten für Verdienste um die UMIT TIROL verliehen werden. Dieses Ehrenzeichen hat die Form einer Medaille (Universitätswappen).
- (2) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt im Rahmen eines feierlichen Aktes - im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier - nach Artikel 1. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine vom*von der Rektor*in unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch eingetragen und an der Ehrentafel der UMIT TIROL festgehalten. Ehrenzeichen gehen mit der Verleihung in das Eigentum der*des Geehrten über.
- (3) Das Ehrenzeichen soll in einem Studienjahr tunlichst nur an maximal fünf Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 3 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten, Vertreter*innen des öffentlichen Lebens oder der Wissenschaft, die sich mit Nachhaltigkeit um die Förderung der UMIT TIROL verdient gemacht haben, verliehen werden. Er ist aus Gold und mit dem Universitätswappen besetzt.
- (2) Die Überreichung des Ehrenrings erfolgt im Rahmen eines feierlichen Aktes - im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier - nach Artikel 1. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine vom*von der Rektor*in unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch eingetragen und an der Ehrentafel der UMIT TIROL festgehalten. Der Ehrenring geht mit der Verleihung in das Eigentum der*des Geehrten über.

- (3) Der Ehrenring soll in einem Studienjahr tunlichst nur an maximal drei Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 5 Ehrensensatorin*Ehrensensator

- (1) Würde und Titel einer Ehrensensatorin* eines Ehrensensors kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise und langfristigem Engagement um die ideelle oder materielle Förderung der UNIT TIROL und ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben. Dieser Titel kann auch Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben haben.
- (2) Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten im Rahmen eines feierlichen Aktes nach Artikel 1 eine vom* von der Rektor*in unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch eingetragen und an der Ehrentafel der UNIT TIROL festgehalten. Ausgezeichnete Persönlichkeiten sind berechtigt, den in der Urkunde ausgewiesenen Titel „Ehrensensatorin*Ehrensensator der Privatuniversität UNIT TIROL“ zu führen.
- (3) Titel und Würde sollen in einem Studienjahr tunlichst nur einer Persönlichkeit verliehen werden.

§ 6 Erlöschen von Ehrungen

- (1) Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder den Tod der*des Geehrten.
- (2) Der Senat der UNIT TIROL kann die Verleihung akademischer Ehrungen widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das weitere Tragen des Ehrenzeichens oder des Ehrenrings bzw. die Führung des Titels „Ehrensensatorin*Ehrensensator der Privatuniversität UNIT TIROL“ ist zu untersagen.

Artikel 3

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verleihung von Ehrungen ist auf der Homepage der UNITI TIROL zu veröffentlichen. Die geehrten Persönlichkeiten müssen auf der Homepage ständig verzeichnet sein.
- (2) Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.07.2024 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Richtlinien über akademische Ehrungen treten mit 30.06.2024 außer Kraft.

Hall in Tirol, 22.01.2025

Univ.-Prof. i.R. Dr. Rudolf Steckel
Interim. Rektor

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender des Senats